

Dornbirner Gemeindeblatt.

Erscheint jeden Sonntag. — Preis: ganzjährig fl. 1.— (mit Postverendung fl. 1.60), einzelne Nummern 5 kr. — Einschaltungen kosten 5 kr. der Zeilenraum und sind bis spätestens Freitag mittags löshenreim ins Gemeindeamt zu bringen.

Nr. 7.

Sonntag, 16. Februar 1896.

27. Jahrg.

A u d m a c h u n g e n .

* * *

Jedem diejenigen Parteien, welche Holz auf dem Gemeindeboden in der Wälder vor dem Spielplatz abgeladen haben, werden hiermit aufgefordert, dasselbe binnen längstens 8 Tagen wegzuführen, widrigenfalls dieses Holz von Seite der Gemeinde auf Rechnung der betreffenden Parteien in den Gemeindefeld abgeliefert wird.

Dornbirn, am 16. Februar 1896.

Die Gemeindevorsteherung.

Von Seite der Gemeinde Dornbirn werden die

Gschwendtwäiden

zur diesjährigen Benutzung im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet.

Die Versteigerung wird morgen Montag, den 17. Februar vormittags 9 Uhr bei Thomas Zumtobel im Markt abgehalten.

Gleichzeitig wird das Streuetragen in die Alpfälle an den Minnefördernden vergeben.

Dornbirn, am 16. Februar 1896.

Die Gemeindevorsteherung.

Von Seite der Gemeinde Dornbirn wird die Befuhr von ca. 600 Cub-Meter Kies auf verschiedene Straßenstrecken und auf die Lagerplätze in mehreren Abtheilungen, dann die Befüllung von einem einspännigen u. einem zweispännigen Fuhrwerke für den Wuhbezirk Hoesflauden und vier einspännigen und zwei zweispännigen Fuhrwerken für den übrigen Wuhbezirk im Wege der öffentlichen Versteigerung an die Mindestfordernden überlassen.

Die Versteigerung wird nächsten Mittwoch den 19. Februar vormittags bei Thomas Zumtobel im Markt abgehalten und beginnt um 9 Uhr.

Dornbirn, am 16. Februar 1896.

Die Gemeindevorsteherung.

Dorfer Friedhof.

Zwecks Anlage eines neuen Verzeichnisses der Bogenbesitzer des Dorfer Friedhofes, werden alle dormaligen Bogenbesitzer ersucht im Laufe dieses Monats im Gemeindeamt Zimmer No. 9 zu erscheinen, um die nöthigen Auskünfte zu ertheilen.

Wer bezüglich der Erwerbung eines Bogens etwas Schriftliches in Händen hat, wolle dasselbe ins Gemeindeamt mitbringen.

Dornbirn, am 2. Februar 1896.

Die Pfarre- und Gemeindevorsteherung.

Fremdenanmeldung.

Der Arbeitgeber hat gemäß § 12 der Minist.-Verordnung, vom 15. Febr. 1857 jeden neu aufgenommenen Arbeiter binnen 3 Tagen im Gemeindeamt anzumelden u. z. unter Vorweisung des Arbeitsbuchs bezw. Abgabe des Reisedocuments.

Tritt ein Arbeiter aus der Arbeit, so hat der Arbeitgeber mit dem Arbeitsbuche des Ausgetretenen gleichfalls im Gemeindeamt zu erscheinen und denselben abzumelden.

Arbeitgeber, welche Angehörige eines andern Staates in Arbeit nehmen, werden überdies aufmerksam gemacht, darauf zu sehen, daß diese Ausländer außer dem Arbeitsbuche noch mit einem Documente versehen seien, welches die Reisebewilligung enthält, da z. B. Angehörige des deutschen Reiches nach 10 jährigen ununterbrochenem Aufenthalte außer dem deutschen Reichsgebiete ihre Staatsangehörigkeit verlieren.

Gemäß § 8 dieser Minist.-Verordnung sind die Fremden seitens der Gastwirthe in der Regel noch am Tage der Ankunft des Fremden oder doch bis längstens 9 Uhr früh des nächstfolgenden Tages mittelst Abgabe des Meldebettels im Gemeindeamt anzumelden.

Die Unterlassungen dieser Meldebethätigung werden nach Punkt 8 der Statthaltereiverordnung vom 18. April 1884, insofern sie nicht unter das Strafgesetz fallen (§ 320 St. G.), von der polst. Bezirksbehörde nach der Minist.-Verord. vom 2. April 1858 mit fl. 5.— bis fl. 100.— oder mit Arrest von 1 bis 14 Tagen bestraft.

Nach Umständen kann gemäß § 138 der G. D. auch die Entziehung der Gewerksberechtigung verhängt werden.

Auch alle Hausgewerthümer und Unterhandsgewerth werden hiermit daran erinnert, daß sie die Gesellen, Dienstboten und sonstige Fremde jedesmal binnen 3 Tagen im Gemeindeamt anzumelden und sobald sie von ihnen fortgehen auch wieder abzumelden haben. Dies gilt nicht bloß für neu angekommene Fremde, sondern auch für jeden Unterhandsgewerth der sich hier aufhaltenen Fremden.

Die Unterlassung dieser Meldung wird nach § 230 des St. G. mit fl. 5.— bis fl. 50.— bestraft.

Dornbirn, den 16. Februar 1896.

Die Gemeindevorsteherung.

Ueber Ansuchen der Erben nach Johann Homberg zum Löwen in Hatlerdorf hier, werden mit dg. Bewilligung vom 28. v. Mts., Zl. 1243, am 24. Februar d. J., vormittags 9 Uhr, im Gasthause zum Löwen in Dornbirn-Hatlerdorf freiwillig selbgeboten:

1. Sp.-No. 208 Hatlerstraße, Bauarea, 336 Qu.-Rst.

202

Sp.-No. 6000 Hatlerdorf, Garten 2. Cl., 1366 Qu.-Rst.

34

Ausrufpreis fl. 20.000.—.